



Ausbildung von Anwärterinnen und Anwärtern des Lehramts für Sonderpädagogik in inklusiven Kontexten gem. APVO-Lehr § 7 Absatz 5 Satz 3 sowie DB zu § 7 der APVO-Lehr

Lüneburg, 20.06.2013

Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen geben einen Orientierungsrahmen für Anwärterinnen und Anwärter des Lehramts für Sonderpädagogik (LiVD), Schulleitungen der Förderschulen sowie der allgemeinen Schulen und betreuende und kooperierende Lehrkräfte bezüglich der Ausbildung in inklusiven Kontexten (s. 1.2).

Das Studienseminar Lüneburg für das Lehramt für Sonderpädagogik strebt an, dass die LiVD mindestens ein Viertel ihres Ausbildungsunterrichts in allgemeinen Schulen bzw. in inklusiven Kontexten absolvieren. Die Ausbildung kann auch in vollem Umfang an der allgemeinen Schule erfolgen, sofern eine sonderpädagogische Ausbildung in beiden Förderschwerpunkten der LiVD sichergestellt ist. Dies ist der Fall, wenn eine Förderschullehrerin oder ein Förderschullehrer an der allgemeinen Schule tätig ist und die Rolle einer betreuenden Lehrkraft übernimmt. Außerdem muss gewährleistet sein, dass durch die Zusammensetzung der Schülerschaft in den Lerngruppen, in denen Ausbildungsunterricht erteilt wird, ausreichende Praxiserfahrungen in den jeweiligen sonderpädagogischen Schwerpunkten in Förderung und Prävention und in der Realisierung gemeinsamer Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit und ohne Beeinträchtigungen gesammelt werden können. Insbesondere in den Förderschwerpunkten Sprache, Lernen sowie Emotionale und Soziale Entwicklung ist die Prävention Teil des Aufgabenfeldes der Förderschullehrerinnen und Förderschullehrer in inklusiven Kontexten. Daher ist es nicht zwangsläufig erforderlich, dass Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung in der jeweiligen Lerngruppe unterrichtet werden.

Als allgemeine Schulen gelten alle allgemeinbildenden Schulen außer den Förderschulen.

1. Organisatorischer Rahmen

1.1 Beginn der Ausbildung

Zu Beginn der Ausbildung einer LiVD planen die Schulleiterin oder der Schulleiter des Förderzentrums, dem die LiVD zugewiesen ist, gemeinsam mit der LiVD und ggf. der PS-Leiterin oder dem PS-Leiter den Einsatz in inklusiven Kontexten.

In den Fällen, in denen eine LiVD zwei Förderzentren zugewiesen ist, soll zu Beginn der Ausbildung ein Startgespräch unter Beteiligung der LiVD, der Schulleitungen beider Förderzentren, der PS-Leitung sowie ggf. betreuender Lehrkräfte stattfinden, in dem der organisatorische Rahmen der Ausbildung in inklusiven Kontexten geklärt wird. Dabei soll es grundsätzlich Ziel sein, dass die LiVD mit Ausnahme des Mobilen Dienstes nicht an mehr als zwei Schulen eingesetzt ist. In dem Gespräch soll geklärt werden, in welchem Förderschwerpunkt die Ausbildung an der allgemeinen Schule erfolgt. Im fachlichen kooperativen Austausch wird der Einsatz der LiVD an beiden Schulformen im betreuten und eigenverantwortlichen Ausbildungsunterricht abgesprochen.

Die LiVD teilt der Seminarleitung auf dem entsprechenden Formblatt mit, welcher allgemeinen Schule sie in Absprache mit der Schulleitung des Förderzentrums zugeordnet werden soll. Das Studienseminar regelt daraufhin die Zuordnung. Es erfolgt keine Abordnung der LiVD durch die Schulleitung der Förderschulen an die allgemeinen Schulen.

1.2 Einsatz der LiVD – Verhältnis des eigenverantwortlichen zum betreuten Unterricht in inklusiven Kontexten

Eine Ausbildung der LiVD ist in folgenden Organisationsformen im inklusiven Kontext möglich:

- Sonderpädagogische Grundversorgung
- Klassen der allgemeinen Schule, in denen einzelne Schülerinnen und Schüler inklusiv beschult werden und denen dadurch eine sonderpädagogische Unterstützung zusteht
- Kooperationsklassen – sofern eine Zusammenarbeit mit einer Klasse der allgemeinen Schule stattfindet
- Mobile Dienste

Beim Einsatz der LiVD in inklusiven Kontexten sollte berücksichtigt werden, dass ein Teil des Unterrichts als betreuter Unterricht erteilt wird, um durch die Betreuung durch eine Förderschullehrerin oder einen Förderschullehrer die sonderpädagogische Ausbildung sicherzustellen.

Der Einsatz im Mobilen Dienst erfolgt für Auszubildende durch eine Zuweisungsänderung des Studienseminars bzw. der Landesschulbehörde. Die Zuweisung zum Mobilen Dienst kann im Umfang von bis zu 2 Halbjahreswochenstunden durch das Studienseminar erfolgen, bei einem größeren Stundenumfang erfolgt eine Beauftragung durch die Landesschulbehörde über das Studienseminar.

LiVD des Lehramts für Sonderpädagogik sollten entsprechend der Qualitätsstandards für die sonderpädagogische Unterstützung in der allgemeinen Schule nicht als Vertretungslehrkräfte eingesetzt werden.

Um die Belastung der LiVD beim Einsatz in verschiedenen Schulen in einem vertretbaren Rahmen zu halten, treffen die beteiligten Schulen Regelungen bezüglich der Teilnahme an Dienstbesprechungen und pädagogischen Konferenzen sowie zur Begrenzung der Anzahl der Lerngruppen (in der Regel nicht mehr als drei Lerngruppen, Arbeit im Mobilen Dienst zählt als eine Lerngruppe).

1.3 Beratungsbesuche in inklusiven Kontexten

Beratungsbesuche finden entsprechend der Ausbildungsanteile in inklusiven Kontexten sowie in Förderschulen statt. Die PS-Leiterin oder der PS-Leiter und die Leiterinnen oder Leiter der Seminare der auszubildenden Förderschwerpunkte und Unterrichtsfächer begleiten die Ausbildung in der allgemeinen Schule. Somit findet in der Regel mindestens ein Beratungsbesuch pro Ausbildungsfach in inklusiven Kontexten statt. Dieser Beratungsbesuch kann in Form eines Gespräches zur Aufgaben- und Rollenklärung auch ohne vorherigen Unterricht stattfinden und sollte vor Abgabe der Beurteilungen der Fachseminarleiterinnen und Fachseminarleiter erfolgen.

Beratungsbesuche in inklusiven Kontexten können analog zu den o.g. Organisationsformen

- im Gemeinsamen Unterricht
- als Besuche in der Beratung im Rahmen der Tätigkeit des Mobilen Dienstes
- als Besuch, bei dem in einem Beratungsgespräch die Tätigkeit in der Beratung, Diagnostik und Kooperation im inklusiven Kontext reflektiert wird
- in der Diagnostik für die Dokumentation der individuellen Lernentwicklung

erfolgen.

Die Zusammenarbeit im Gemeinsamen Unterricht muss so erfolgen, dass die Leistung der LiVD deutlich wird.

1.4 Betreuende Lehrkräfte

Betreuende Lehrkräfte im Sinne der APVO-Lehr sind Förderschullehrerinnen oder Förderschullehrer, da die Ausbildung für das Lehramt für Sonderpädagogik erfolgt.

Mögliche Aufgaben:

- Verfügbarkeit als Gesprächspartner/in bei fachlichen Fragen;
- Teilnahme am Unterricht der LiVD;

- Hospitationen im Ausbildungsunterricht der LiVD
- Hospitation der LiVD im Unterricht der betreuenden Lehrkraft.

Für Anwärterinnen und Anwärter des Lehramts für Sonderpädagogik ergibt sich im Unterricht an der allgemeinen Schule die Besonderheit einer Doppelsteckung mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule, die nicht in der Rolle einer betreuenden Lehrkraft, sondern als Co-Lehrerin oder Co-Lehrer agiert, die oder der auch an der Nachbesprechung bei Unterrichtsbesuchen teilnehmen kann.

Da die Qualität der Stundenreflexion der LiVD bewertungsrelevant ist, wird sie eigenständig von der LiVD durchgeführt.

Der Einsatz der LiVD in der Rolle einer Fachlehrkraft ohne die Möglichkeit zur Kooperation mit einer Regelschullehrkraft im Unterricht ist nicht im Sinne der APVO.

1.5 Prüfung in der allgemeinen Schule

Eine Prüfung in der allgemeinen Schule ist gemäß Leitfaden zur APVO-Lehr möglich. Dabei ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit so auszurichten, dass bei der Planung, Durchführung und Reflexion des Unterrichts die Einzelleistung der LiVD sichtbar wird.

Die Stellungnahme zur Lerngruppe im Rahmen des betreuten Unterrichts erfolgt durch die für den Unterricht verantwortliche Lehrkraft. Dies ist in der Regel die Förderschullehrerin bzw. der Förderschullehrer. Auch die Lehrkraft der allgemeinen Schule kann zur Lerngruppe Stellung nehmen.

Die Aufgaben der Schulleiterinnen und Schulleiter der Förderzentren bzw. der allgemeinen Schulen bezogen auf die Ausbildung, die Ausbildungsnote und die Prüfung werden in der Handreichung des Studienseminars „Beurteilung durch die Schulleitungen“ beschrieben (s. Downloadcenter der Homepage des StS. LG).

2. Inhaltliche Ausgestaltung – Mögliche Formen der Zusammenarbeit im Unterricht

Sonderpädagogische Unterstützung in allgemeinen Schulen im Rahmen der Ausbildung bedeutet Zusammenarbeit von Lehrkräften

- in gemeinsamer pädagogischer Verantwortung für alle Schülerinnen und Schüler,
- orientiert an den jeweiligen curricularen Vorgaben und gegebenenfalls unter Berücksichtigung eines Nachteilsausgleichs für einzelne Schülerinnen und Schüler sowie
- unter Vorrang des Gemeinsamen Unterrichts mit individualisierter Zugangsweise zu gemeinsamen Themen gegenüber einer separierenden Unterrichtsorganisation.

Die Unterrichtsplanung und -durchführung erfolgt in der Regel zusammen mit einer Regelschullehrkraft, sodass die Ausbildung im Bereich der Teamarbeit gewährleistet ist. Die Struktur der Zusammenarbeit – z.B. Vereinbarte Verfahrenswege, Rollenklärung, Steuerungsaufgaben – soll, bezogen auf die jeweilige Unterrichtsstunde, in Unterrichtsentwürfen dokumentiert werden.

(siehe auch Qualitätsstandards für die sonderpädagogische Unterstützung in der Grundversorgung/inklusive Beschulung – NLSchB/Stand 8.11.12 im Anhang).

Konkret kann sich die Zusammenarbeit in Gemeinsamen Unterricht wie unten beschrieben gestalten. Alle nachfolgenden Formen sind dabei denkbar, wenn sie inhaltlich begründet sind. Teaming ist anzustreben. Ziel ist die Maximierung von Teilhabe bei Minimierung von Diskriminierung:

- **Lehrende und Beobachtende** („one teach, one observe“): Eine Lehrkraft übernimmt die primäre Verantwortung, während die andere beobachtet.
- **Lehrende und Helfende** („one teach, one assist“): Eine der beiden Lehrkräfte übernimmt die primäre Unterrichtsverantwortung, die andere unterstützt Schülerinnen und Schüler bei ihrer Arbeit, bei der Regulation ihres Verhaltens, bei der Verwirklichung ihrer kommunikativen Absichten usw.
- **Stationsunterricht** („station teaching“): Der Unterricht wird in zwei inhaltlich differierende Bereiche aufgeteilt. Es werden Gruppen gebildet, die von einer Person zur nächsten wechseln, so dass alle Schülerinnen und Schüler nacheinander von beiden Lehrkräften unterrichtet werden.
- **Parallelunterricht** („parallel / alternative teaching“): Jede Lehrkraft unterrichtet eine Klassenhälfte, beide beziehen sich auf dieselben Inhalte und berücksichtigen unterschiedliche Anforderungsniveaus.

- **Zusatzunterricht** („supplemental teaching“): Eine Lehrkraft führt die Unterrichtsstunde durch; die andere bietet zusätzliches Material und differenzierte Hilfen für einzelne Schülerinnen und Schüler an.
- **Teaming**: Regelschullehrkraft und Förderschullehrerin oder Förderschullehrer führen den Unterricht mit allen Schülern gemeinsam durch, indem sie gemeinsam oder abwechselnd die Führung übernehmen und in verbale Interaktion treten.

(vgl, Friend, M. & Cook, L.: “Interactions: Collaboration skills for school professionals”. Boston (2007)

Anhang: Veröffentlichung der Niedersächsischen Landesschulbehörde

<p>Niedersächsische Landesschulbehörde Frau Petra Rieke Frau Annegret Heumann Frau Karin Kehr-Ritz Herr Ulrich Dettling Herr Matthias Krömer</p>	<p>08.11.2012</p>
<p>Qualitätsstandards für die sonderpädagogische Unterstützung in der Grundversorgung / inklusiven Beschulung</p>	
<p>Die Frage nach Qualitätsstandards muss aus zwei Blickwinkeln betrachtet werden:</p>	
<p>1. Unterricht</p>	
<p>2. Struktur (Vereinbarte Verfahrenswege und Rollenklärung der Lehrkräfte, Steuerungsaufgaben ...)</p>	
<p>Zu 1. Abgestimmte Standards für einen inklusiven Unterricht liegen noch nicht vor. Durch das NLQ werden zurzeit neue Instrumente (Beobachtungsbögen) erarbeitet, die, fußend auf der Kompetenzorientierung und entsprechenden Maßnahmen, die Qualität von (inkluisivem) Unterricht überprüfen. Einzelne Funktionsgruppen wie SEB, FBUQ und FBI arbeiten an Kriterien für inklusive Bildung (z. B. auf der Grundlage des Index). Hieraus könnten abgestimmte Standards für einen inklusiven Unterricht entwickelt werden. Als grundlegende Standards können ungeachtet dessen gelten:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Der Vorrang gemeinsamen Unterrichts mit individualisierter Zugangsweise zu gemeinsamen Themen gegenüber einer separierenden Unterrichtsorganisation für Schüler/innen mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist vereinbart und verschriftlicht. • Regelschullehrkraft und Förderschullehrkraft tragen eine gemeinsame pädagogische Verantwortung für alle Schüler und Schülerinnen. • Die gemeinsame fachliche Arbeit orientiert sich an den jeweiligen curricularen Vorgaben. • Die Inhalte der Qualifizierungsmodule für Inklusion für die Lehrkräfte der Grundschule bzw. der Schulformen der Sekundarstufe I finden in der gemeinsamen Arbeit Berücksichtigung. 	
<p>Zu 2. Entscheidend für den schulischen Erfolg werden insbesondere die Strukturbedingungen wie eine verlässlich abgestimmte Aufgabenzuschreibung, eine Rollenklärung sowie verbindlich vereinbarte Verfahrenswege sein.</p>	
<p>Zu erfüllende Standards sind die im folgenden aufgeführten Grundvoraussetzungen / Grundsätze im Sinne von erforderlichen Gelingensbedingungen:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Die Modalitäten der Kooperation zwischen der Regelschullehrkraft und der Förderschullehrkraft sind klar verabredet und dokumentiert. • Eine Arbeitsplatzbeschreibung der unterschiedlichen Lehrämter ist abgestimmt und schriftlich fixiert. • Die Verantwortlichkeiten für die unterschiedlichen Lehrämter sind vereinbart und schriftlich festgelegt. • Entscheidungswege und -kompetenzen sind festgelegt. • Die Kommunikationswege und -formen für einen verlässlichen und regelmäßigen Informationsfluss sowie gemeinsame Planungen sind in Häufigkeit, Dauer und Frequenz unter Festlegung der Teilnehmerkreise vereinbart. Diese können sowohl Klassenlehrkräfte als auch Jahrgangsteams umfassen. Bei Bedarf werden weitere Treffen auch kurzfristig abgestimmt. Es liegt eine schriftliche Vereinbarung vor. • Handhabbare Formblätter etc. für verlässliche Dokumentationen sind gemeinsam abgestimmt und entwickelt. • Die Förderung der Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt auf der Grundlage einer gemeinsamen fortzuschreibenden Förderplanung, die in festgelegten Zeitabständen evaluiert und ggf. modifiziert wird. • Förderschullehrkräfte werden möglichst nicht als Vertretungslehrkräfte eingesetzt. • Förderschullehrkräfte werden in der Regel möglichst nicht an mehr als zwei allgemein bildenden Schulen eingesetzt. • Zeitressourcen für Absprachen zwischen Förderschullehrkraft und Regelschullehrkraft werden berücksichtigt. • Es liegt ein Raumkonzept für die inklusive Arbeit vor. • Die Organisationsstruktur für die Arbeit der Förderschullehrkräfte an den allgemein bildenden Schulen ist in der Region sowie zwischen den einzelnen Schulen mit dem Förderzentrum transparent abgestimmt und schriftlich vereinbart. • Eine Vernetzung mit gemeindenahen Unterstützungsdiensten (z. B. Jugendhilfe, Kinderärzte, therapeutische Dienste, Sport- und Freizeitvereine) besteht. • Unterstützungssysteme zur Qualifizierung / Supervision / Kollegialem Austausch / Prozessbegleitung stehen zur Verfügung. • Alle Vereinbarungen / Materialien etc. werden im Sinne des Qualitätszyklus in einem verabredeten Turnus evaluiert und evtl. modifiziert. 	
<p>Additiv ist die Frage nach der Steuerung der Ressourcen sowie die Vereinbarung von Rahmenbedingungen in Bezug auf eine Region (Einzugsbereich eines FöZ) sowie die Einzelschulen zu klären. Hierzu müssen Organisationsstruktur sowie die Aufgabenbeschreibung der Förderzentren geklärt sein.</p>	

Studienseminar Lüneburg für das Lehramt für Sonderpädagogik
 Horst-Nickel-Str. 2c, 21337 Lüneburg
 Telefon: 0 41 31 – 85 45 690
 Fax: 0 41 31 – 85 45 693
 web: www.sts-lg-so.de